

dung künftiger Saldenforderungen. Da nicht alle Schuldner durch einen Wechsel des Geldinstituts einer Pfändung ausweichen können, würde dies zu einer nicht vertretbaren Differenzierung führen. Zur Wahrung ihrer Interessen würden die Kreditinstitute bei einer solchen auf die Dauer wirkenden Pfändung genötigt sein, Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Sie müßten der Praxis der kapitalistischen Banken folgen, die sich in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen sämtliche künftigen Guthabenforderungen auf allen Konten des Kunden verpfänden lassen. Das wäre kein erstrebenswerter Zustand. Bisher haben die Banken von einer solchen Vereinbarung, wie überhaupt von Allgemeinen Geschäfts-

bedingungen, abgesehen. Allgemeine Geschäftsbedingungen ließen sich auch kaum, für alle Kreditinstitute einheitlich aufstellen, weil der Unterschied in der Funktion und im Kreis der Kreditnehmer (Volkseigentum, genossenschaftliches Eigentum, Privateigentum und persönliches Eigentum) zu groß ist. Die Beziehung des Kreditinstituts zu seinem Vertragspartner muß in einem sozialistischen Staat eine gesetzliche Regelung finden. Das in Aussicht genommene Gesetz über das Bank-, Kredit- und Verrechnungswesen wäre der Platz hierzu. Bis dahin müßte darüber Klarheit bestehen, ob die Pfändbarkeit künftiger Guthaben auf einem Kontokorrent anerkannt werden soll oder nicht.

Einstweilige Kostenbefreiung und Wiedereinsetzung in der Berufungsinstanz

Von HORST FINCKE, Oberrichter am Stadtgericht von Groß-Berlin

Die Ausführungen von Beyer (NJ 1959 S. 493), die sich mit Fragen der Bewilligung einstweiliger Kostenbefreiung und der Berufungseinlegung befassen, erklären eine von der bürgerlichen Rechtsprechung entwickelte Praxis, die von unserer sozialistischen Rechtspraxis weitergeführt worden ist, für unanwendbar und mit dem Gesetz in Widerspruch stehend.

Beyer versucht, dem Begriff des „unabwendbaren Zufalls“ in § 233 ZPO eine von der bisherigen Auslegung abweichende Deutung zu geben.

Die bisherige nahezu einheitliche Gerichtspraxis ging dahin:

Die Partei, die für die Berufungsinstanz einstweilige Kostenbefreiung in Anspruch nehmen wollte, konnte bis zum letzten Tag der Reditsmittelfrist ein dahingehendes Gesuch beim Rechtsmittelgericht einreichen. Hatte die Partei dieses Gesuch mit der Anknüpfung der Berufungseinlegung für den Fall der Bewilligung verbunden, so wurde mit der Versagung der einstweiligen Kostenbefreiung das Urteil erster Instanz rechtskräftig.

Fehlte es an einer derartigen Verbindung, so hatte bei Ablehnung der Antragsteller innerhalb der Frist des § 234 ZPO die Möglichkeit, auf eigene Kosten Berufung einzulegen. (So für den Fall der Bewilligung: OG, Ur. vom 5. April 1956, OGZ Bd. 4 S. 56, NJ-Rechtsprechungsbeilage 1957 Nr. 1 S. 4; für einen Spezialfall der Versagung: OG, Ur. vom 27. Oktober 1958, NJ 1959 S. 317).

Beyer hält diese Handhabung für gesetzwidrig, sofern die Bewilligung einstweiliger Kostenbefreiung abgelehnt wird. Er verlangt, daß sich die Partei zur Vermeidung prozessualer Nachteile, nämlich des Verlustes der Nachprüfungsmöglichkeit durch die Berufungsinstanz, ungeachtet ihrer evtl. schwierigen finanziellen Lage entscheidet, ob sie in jedem Fall, d. h. auch im Fall der Versagung der einstweiligen Kostenbefreiung, Berufung einlegen oder ob sie dann auf die weitere Überprüfung verzichten will. Beyer verlangt ferner, daß der Rechtsanwalt von seinem Recht, einen angemessenen Gebührevorschuß zu fordern (§ 84 RAGO), keinen Gebrauch macht und gewissermaßen selbst einen vorläufigen Verzicht auf dieses Recht leistet.

Beyer ist der Meinung, daß die „frühere Literatur und Rechtsprechung unter Auflösung der Gesetzlichkeit in weitem Umfange“ angenommen haben, erst mit der Versagung der Kostenbefreiung sei das in der Armut liegende Hindernis fortgefallen. Untersuchen wir die Argumente Beyers, so fällt zunächst eines auf. Es dürfte nicht unbekannt sein, daß die Bourgeoisie ihre eigene Gesetzlichkeit jeweils dann durchbricht und auflöst, wenn es ihre Klasseninteressen erfordern. Hingegen kommt man nach Beyer zu dem erstaunlichen Ergebnis, daß in der zur Debatte stehenden Frage die vermeintliche „Auflösung der Gesetzlichkeit“ bei der Behandlung der Frage der Wiedereinsetzung offensichtlich nicht zum Vorteil der herrschenden Klasse vorgenommen worden ist, da deren Angehörige in der Regel nicht zu dem Personenkreis gehören, dem einstweilige Kostenbefreiung bewilligt werden müßte. Ganz eindeutig wird vielmehr einer Partei, deren Fähigkeit, die Kosten der Rechtsmittelinstanz zu tragen, zumindest zweifelhaft ist, eine ihre wirtschaftliche Lage berücksichtigende Konzession

gemacht. Sie wird dadurch in die Lage versetzt, ihre rechtlichen Belange besser wahrzunehmen.

Ist dieses erste Resultat schon erstaunlich, so zeigt die weitere Prüfung, daß die bisher von unseren Gerichten geübte Praxis nicht die Gesetzlichkeit auflöst, sondern besser geeignet ist als die Auffassung Beyers; dem Prinzip der Erforschung der objektiven Wahrheit zu dienen und damit die Rechte unserer Bürger zu schützen.

Nach § 114 ZPO hat eine „arme“ Partei unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf einstweilige Kostenbefreiung für eine von ihr zu erhebende Klage. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist ausschließlich vom Gericht zu beurteilen. Ist die „Armut“ gegeben, so hat der Gesetzgeber das Gericht verpflichtet, auch die Erfolgsaussichten des geltend gemachten Anspruchs zu prüfen. Die antragstellende Partei kann mit Hilfe der Beschwerde sogar durchsetzen, die Auffassung des im Instanzenzug übergeordneten Gerichts zu erfahren, sofern nicht bereits ein zweitinstanzliches Gericht darüber entschieden hat. Nach Ausschöpfung dieser Möglichkeiten kann der Antragsteller, wenn die einstweilige Kostenbefreiung für eine Klage erbeten war, im Fall der Ablehnung die Klage auf eigene Kosten durchführen oder aber, wenn er neue Tatsachen vorbringt, eine wiederholte Prüfung erreichen.

Aus dem Gesetz ist nichts zu entnehmen, was dieses Recht der Partei für die zweite Instanz einschränkt, solange die Rechtskraft der Entscheidung noch nicht eingetreten ist. Es ist also zunächst festzustellen, daß eine Partei, die glaubt, daß bei ihr die Voraussetzungen des § 114 ZPO vorliegen, einen Anspruch darauf erheben kann, das Vorliegen dieser Voraussetzungen prüfen zu lassen. Es bedarf dazu lediglich eines darauf gerichteten Antrags, der die Form- und Inhaltserfordernisse des § 118 ZPO erfüllt. In Übereinstimmung mit dem Urteil des OG vom 5. April 1956 weist Beyer darauf hin, daß ein solches Gesuch bis zum Ablauf der Berufungsfrist eingereicht werden könne und im Fall des Erfolgs Wiedereinsetzung zu gewähren sei.

Welche gesetzlichen Bestimmungen schneiden nun die Berufungseinlegung auf eigene Kosten ab, wenn die Partei erst nach Ablauf der Frist Kenntnis von der Ablehnung erhält?

Beyer meint, daß dann gar kein Wiedereinsetzungsgrund vorliege, weil — wie die Berufungseinlegung bewiese — ein Hemmnis, nämlich die Unfähigkeit zur Kostentragung, bei der Partei gar nicht Vorgelegen habe.

Diese Schlußfolgerung ist unrichtig, wenn das Berufungsgericht in seinem Beschluß dem Antragsteller die Unfähigkeit zur Kostentragung bescheinigt, den Antrag aber aus Gründen des Fehlens hinreichender Erfolgsaussicht zurückgewiesen hat. Daran ändert sich auch nichts, wenn nach Versagung der einstweiligen Kostenbefreiung der Antragsteller sich schließlich doch in die Lage versetzt, die Berufung auf eigene Kosten durchzuführen. Beyer meint, daß vom Antragsteller die Ausschöpfung dieser Möglichkeit von vornherein zu verlangen sei und deshalb das Hemmnis der Armut nie bestanden habe. Eine Wiedereinsetzung sei deshalb nicht möglich. Diese Auffassung ist